

K 21098

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 25. Mai 2000

Inhalt

Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	65	Satzung für die Stadtkirchenarbeit in Bielefeld	77
Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung	70	Neufassung der Satzung der Ev. Stiftung des privaten Rechts „St. Johannisstift Paderborn“	78
Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Altersteildienst-Ordnung)	71	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	82
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand	73	Urkunde über die Übertragung der 6. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid als 15. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Bochum ...	83
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	75	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten	83
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder ..	75	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm	83
Grundsätze für Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen	75	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld	83
		Persönliche und andere Nachrichten	84
		Neu erschienene Bücher und Schriften	86

Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 31. März / 13. April 2000

Aufgrund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114 / KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999

(KABl. R. 1999 S. 368 / KABl. W. 1999 S. 260) wird wie folgt geändert:

- § 15 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - Im Eingang wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
 - In Buchstabe a werden die Worte „ledigen oder geschiedenen“ durch die Worte „ledigen, geschiedenen oder getrennt lebenden“ ersetzt.
- In § 31 Abs. 4 werden nach der Angabe „§ 43“ die Worte „des Pfarrdienstgesetzes“ gestrichen.
- Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- (1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. 1. 2002	0,0 %
nach dem 31. 12. 2001	0,6 %
nach dem 31. 12. 2002	1,2 %
nach dem 31. 12. 2003	1,8 %
nach dem 31. 12. 2004	2,4 %
nach dem 31. 12. 2005	3,0 %
nach dem 31. 12. 2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes beantragen, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie
 - a) vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
 - b) nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und am 1. April 2000 schwer behindert sind,
 - c) bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 78 und 79 des Pfarrdienstgesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und die am 1. April 2000 nicht schwer behindert sind, findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
 - a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
 - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 1. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Pfarrer, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn der Pfarrer vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,

2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn der Pfarrer vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Pfarrer, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung."

4. In § 43 wird der Klammerzusatz "(Verwendungseinkommen)" gestrichen.
5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 14 Abs. 3“ gestrichen und die Angabe „bis 4, § 64 und § 85 Abs. 5“ durch die Angabe „bis 4 und § 64“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Pfarrer im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“

6. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für die Besoldung für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu."

7. Die Anlage erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Ordnung.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109 / KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 18./19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 183 / KABl. W. 1999 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt wird:

„soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Besteht neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, so ruht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.“

3. In § 4 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „ledigen oder geschiedenen“ durch die Worte „ledigen, geschiedenen oder getrennt lebenden“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(Verwendungseinkommen)“ gestrichen wird.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes gezahlten Bezüge maßgebend war.“

5. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

§ 18a

§ 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) Minderung des Ruhegehaltes, wenn das Dienstverhältnis, aus dem der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestand:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. 1. 2002	0,0 %
nach dem 31. 12. 2001	0,6 %
nach dem 31. 12. 2002	1,2 %
nach dem 31. 12. 2003	1,8 %
nach dem 31. 12. 2004	2,4 %
nach dem 31. 12. 2005	3,0 %
nach dem 31. 12. 2006	3,6 %

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Schwerbehinderte, die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes beantragen, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn sie

a) vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,

b) nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und am 1. April 2000 schwer behindert sind,

c) bis zum 31. Dezember 2001 eine Freistellung nach §§ 46 und 47 des Kirchenbeamtengesetzes angetreten haben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.

2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Januar 1945 geboren sind und die am 1. April 2000 nicht schwer behindert sind, findet § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2002 Anwendung; die Anwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,

b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 1. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Dienstverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand treten, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird,

2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Kirchenbeamte im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und 10 sowie § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) 1§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. 2Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. 3Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. 4Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. 5In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2013 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.

(2) Die Anstellungskörperschaft führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.“

§ 3

Einmalzahlung

(1) 1Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten für die Monate März bis Mai 1999 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung des Artikels 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999, wie er für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Nordrhein-Westfalen angewendet wird. 2Pfarrerinnen und Pfarrer, denen zu ihrer Besoldung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu der Besoldung, die sie bei Einreihung in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B erhalten würden, gezahlt wird, erhalten keine Einmalzahlung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die westfälischen Predigerinnen und Prediger.

§ 4

Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder

(1) Die Bestimmungen des Artikels 9 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 u.a. – zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder finden entsprechend Anwendung.

(2) § 15 Abs. 7 PfbVO und § 4 Abs. 3 Unterabs. 1 KBVO finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der zustehende Erhöhungsbetrag nach Absatz 1 unvermindert gezahlt wird, wenn die andere Person als Angestellte, Arbeiterin oder Arbeiter den Erhöhungsbetrag nicht erhält und ihn die Pfarrerin, der Pfarrer,

die Kirchenbeamtin, der Kirchenbeamte, die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger nur deswegen nicht oder nur vermindert erhalten würde, weil nach den für den sonstigen öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst nicht gleichgestellt wird.

§ 5

Gehaltszahlung in besonderen Fällen

Pfarrerinnen und Pfarrer, denen zu ihrer Besoldung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu der Besoldung, die sie bei Einreihung in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B erhalten würden, gezahlt wird, erhalten ihre bisherigen Bezüge bis zum 31. Dezember 1999 weiter.

Artikel 2

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Änderung der Ausführungsgesetze zum Kirchenbeamtenengesetz

(1) Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz – AGKBG) vom 11. Januar 1999 (KABl. R. 1999 S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Liegt die kirchliche Schule in einem anderen Bundesland, tritt die entsprechende Bestimmung dieses Landes über die Einstellungsteilzeit an die Stelle des § 78b Abs. 4 LBG NW.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 78c LBG NW entsprechend Anwendung. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKBG) vom 11. November 1998 (KABl. W. 1998 S. 257) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 78c LBG NRW entsprechend Anwendung.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Änderung des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom

14. November 1996 (KABl. W. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 18. Februar 1999 (KABl. W. 1999 S. 133), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „in Satz 1“ und nach den Worten „ersetzt werden“ die Worte „und Satz 2 entfällt“ eingefügt.

§ 3

Änderung des westfälischen Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. W. 1997 S. 181, 1998 S. 4), geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 18. Februar 1999 (KABl. W. 1999 S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „von“ die Worte „§ 53 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie“ eingefügt und die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.
2. Artikel 2 § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Vikarinnen und Vikare“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für die Sonderzuwendung der Vikarinnen und Vikare im Jahr 1998.“
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
„dies gilt entsprechend für die Sonderzuwendung der Vikarinnen und Vikare in den Jahren 1999 bis 2003.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

§ 1

Neufassung der Besoldungs- und -versorgungsordnungen

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung im geltenden Wortlaut in frauen- und männergerechter Sprache mit neuem einheitlichem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft
 - a) am 1. Januar 1999
Artikel 1 § 1 Nr. 5 Buchst. b und 6, § 2 Nr. 6 Buchst. b und Nr. 7, § 4 sowie Artikel 2 § 2,
 - b) am 1. März 1999
Artikel 1 § 1 Nr. 7 sowie §§ 3 und 5,

c) am 1. April 1999
Artikel 1 § 2 Nr. 1,

d) am 1. Dezember 1999
Artikel 2 § 3,

e) am 1. Januar 2000
Artikel 1 § 2 Nr. 3.

Bielefeld, den 13. April 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Sorg Kaldewey

Düsseldorf, den 31. März 2000

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Schneider Dräger

Anhang

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

(gültig ab 1. Juni 1999)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5184,74	5396,12
4	5439,88	5726,96
5	5695,00	6057,80
6	5950,13	6388,64
7	6205,26	6719,47
8	6375,34	6940,04
9	6545,43	7160,61
10	6715,52	7381,17
11	6885,60	7601,73
12	7055,69	7822,29

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 162,06 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 214,96 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO
beträgt monatlich 128,15 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.090,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfbVO)

- gültig in der Evangelischen Kirche im Rheinland bis 31. Dezember 1999, in der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 31. März 2000 –
1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 1001,56 DM
 2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich

1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 DM
3	4606,26
4	4842,53
5	5078,78
6	5315,04
7	5551,32
8	5708,82
9	5866,33
10	6023,83
11	6181,35
12	6338,85

2. der Dienstwohnungsbetrag 890,10 DM
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

**Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

– Vikarsbezüge –

A. für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat**I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. 522,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. 116,00 DM

B. für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO n.F.)**

Grundbetrag beträgt monatlich 1.893,36 DM

II. Familienzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 5 PfbVO n.F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 17. Februar 2000

Aufgrund von § 12 der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung beschließt die Kirchenleitung Folgendes:

§ 1**Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 18. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 83), erhält die Fassung des Anhangs.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Februar 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Sorg Kaldewey

Anhang

Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

(gültig ab 1. Juni 1999)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
3	4606,26	5184,74
4	4842,53	5439,88
5	5078,78	5695,00
6	5315,04	5950,13
7	5551,32	6205,26
8	5708,82	6375,34
9	5866,33	6545,43
10	6023,83	6715,52
11	6181,35	6885,60
12	6338,85	7055,69

II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 162,06 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 214,96 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 128,15 DM

IV. Dienstwohnungsbetrag (§ 7 Abs. 1 PrBVO)

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 890,10 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 1001,56 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Prediger als Ehegattenanteil des Familienzuschlages bei entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

**Notverordnung / Gesetzesvertretende
Verordnung zur Änderung des Dienst-,
Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie
der Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten**

Vom 12./18. Mai 2000

Aufgrund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchen-

leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

**Artikel 1
Altersteildienst-Ordnung
(ATDO)**

§ 1**Altersteildienst**

(1) 1Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Pfarrerinnen und Pfarrern ein eingeschränkter Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Teilzeitbeschäftigung jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteildienst). 2Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. 3Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) 1Der Altersteildienst wird in der Weise bewilligt, dass die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet wird und unmittelbar anschließend eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt (Blockmodell). 2Die Zeit der Freistellung muss mindestens ein Jahr umfassen und sich unmittelbar an die Zeit der Dienstleistung innerhalb des Altersteildienstes anschließen. 3In besonderen Fällen kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird. 4Satz 3 gilt nicht, wenn sich der Altersteildienst an einen eingeschränkten Dienst oder eine Teilzeitbeschäftigung anschließt. 5Satz 3 gilt ferner nicht für Superintendentinnen und Superintendenten.

(3) 1Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. 2Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden auch der Kreissynodalvorstand, ist vorher anzuhören.

§ 2**Altersteildienstzuschlag**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Altersteildienst wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 83 % der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des bisherigen Dienstes zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren, ferner Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Wird für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bei einer Verwendung im eingeschränkten Dienst der entsprechend verminderte Bruttodienstbezug nach der Pfarrdienstwohnungsverordnung zugrunde gelegt, so ist dieser um den Altersteildienstzuschlag zu erhöhen.

§ 3

Rechtsfolgen

(1) Der Altersteildienst gilt während seiner Gesamtzeit (Zeit der Dienstleistung und Zeit der Freistellung vom Dienst) für Pfarrerinnen und Pfarrer als eingeschränkter Dienst, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Teilzeitbeschäftigung.

(2) Bei einem im Blockmodell abgeleisteten Altersteildienst tritt mit Beginn der Freistellung der Verlust der Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle ein. Unabhängig davon gilt die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während der gesamten Dauer der Altersteildienstregelung (Dienstleistungszeit und Freistellungszeit) im versorgungsrechtlichen Sinn als ihrer oder seiner Pfarr- oder Kirchenbeamtenstelle zugeordnet. Die Stelle darf nicht vor Ablauf der gesamten Dauer der Altersteildienstregelung aufgehoben werden.

(3) Die Gesamtzeit eines Altersteildienstes ist zu 90 % des bisherigen Dienstumfangs ruhegehaltfähig. In einem Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist die Zeit des Altersteildienstes zu 90 % des zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. In einem Fall des Absatzes 4 ist die Zeit der Dienstleistung entsprechend ihrem bisherigen Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

(4) Endet der im Blockmodell abgeleistete Altersteildienst durch eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, so erhält die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eine einmalige Ausgleichszahlung. Verstorbt die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während des Altersteildienstes, so erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung.

Der Ausgleichsbetrag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den während des Altersteildienstes gezahlten Dienstbezügen und den tatsächlich verdienten Dienstbezügen gezahlt.

§ 4

Altersteildienst der westfälischen Predigerinnen und Prediger

Für den Altersteildienst der Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten die Bestimmungen über den Altersteildienst der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.

§ 5

Ergänzende Anwendung von Landesrecht

Zur Ergänzung dieser Ordnung sind die für den Altersteildienst der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

§ 6

Altersteildienst kirchlicher Lehrkräfte

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, finden die für Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte geltenden Altersteilzeitbestimmungen des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, entsprechend Anwendung. Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt.

Artikel 2

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 / KABI. R. 1992 S. 114 / KABI. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März / 13. April 2000 (KABI. R. 2000 S. 102 / KABI. W. 2000 S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 11 werden das Wort „Jubiläumswendung“ und das nachgestellte Komma gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

c) In Absatz 3 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

3. In § 31a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Pfarrer, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.“

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.“

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109 / KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. R. 2000 S. 102 / KABl. W. 2000 S. 65) wird wie folgt geändert:

In § 18a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) 1 § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Kirchenbeamte, die Altersteildienst geleistet haben. Voraussetzung ist, dass der Altersteildienst spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres begonnen hat und zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt wurde.“

(5) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet ferner keine Anwendung, wenn ein für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst wegen Versetzung in den Ruhestand infolge einer Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 § 6 am 1. August 2000,

2. Artikel 2 § 1 Nr. 1 und 2 für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Januar 2004.

Düsseldorf, den 12. Mai 2000

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Schneider Dräger

Bielefeld, den 18. Mai 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Sorg Kaldewey

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 5. 2000
Az.: 25169-II/00/A 7 – 02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat am 29. März 2000 aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Vom 29. März 2000

§ 1

Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 29. April 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „vollbeschäftigten“ gestrichen und die Worte „mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren“ durch die Worte „in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit“ durch die Worte „bisherigen Wochenarbeitszeit, wobei die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig beschäftigt bleiben muss“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben unberücksichtigt:

- a) Bezüge nach § 4 und geldwerte Vorteile (Sachbezüge), die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert werden,
- b) steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF); diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ durch die Worte „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „bisheriges Arbeitsentgelt“ und die Worte „tariflichen regelmäßigen“ durch die Worte „vor Beginn der Altersteilzeitarbeit geleisteten“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „vor Beginn der Altersteilzeit erzielten Arbeitsentgelt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ wird durch die Worte „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „vor Beginn der Altersteilzeit erzielte Arbeitsentgelt“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ wird durch die Worte „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.

bb) Nach der Klammer werden die Worte „zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 BAT-KF), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum ihre oder seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 BAT-KF) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

(4) Wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:

„Das Arbeitsverhältnis einer Mitarbeiterin endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne dieses Absatzes zum Ruhen der Versorgungsrente nach den satzungsmäßigen Bestimmungen der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung führen würde.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Iserlohn, den 29. März 2000

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO-ÄV)

Vom 13. April 2000

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz (PfAusbG) der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204), verordnet die Kirchenleitung:

§ 1

Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

Die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO) vom 18. Februar 1999 (KABl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird eingefügt:

„§ 16a

Aufnahme in den Jahren 2001 und 2002

Abweichend von §§ 1 und 2 Abs. 1 gilt für die Jahre 2001 und 2002 Folgendes:

(1) Jeweils zum 1. März der Jahre 2001 und 2002 kann das Landeskirchenamt bis zu dreißig weitere geeignete Bewerberinnen oder Bewerber in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufnehmen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen.

(2) Die Bewerbungen müssen jeweils bis zum 1. Oktober des Vorjahres beim Landeskirchenamt eingegangen sein.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 13. April 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Friedrich Winterhoff

Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder

Vom 13. April 2000

Auf Grund von § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der EKvW vom 10. November 1976 (KABl. 1977, S. 26) in Verbindung mit § 26 Satz 2 der Verwaltungsordnung der EKvW vom 19. Juni 1986 beschließt die Kirchenleitung folgende Änderung der Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder vom 29. November 1995:

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen hat der Kirchenkreis, zu dem die Kirchengemeinde gehört, in der die Gemeindegliedschaft erworben wurde, dem Kirchenkreis, zu dem die Kirchengemeinde des Wohnsitzes gehört, den Erwerb der Gemeindegliedschaft mitzuteilen; dieser ist zu der Mitteilung nach Satz 2 verpflichtet.“

2. Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, den 13. April 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Grundsätze für Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung trägt dem reformatorischen Gedanken Rechnung, dass Kirche sich in ihrer Gestalt stets verändert, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können. Sie fördert kirchliche Organisationen in diesem Prozess und dient so dem Aufbau der Gemeinden.
2. Die EKvW bietet durch das Amt für Missionarische Dienste in Zusammenarbeit mit dem „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW“ e.V. Kirchengemeinden, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich den Beratungsdienst „Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung“ an. Die Durchführung des Beratungsdienstes erfolgt durch damit beauftragte Mitarbeitende des Amtes für Missionarische Dienste und durch andere anerkannte Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater.
3. Gemeindeberatung ist die theologisch und sozialwissenschaftlich reflektierte Umsetzung des Ansatzes der Organisationsentwicklung und anderer Beratungskonzepte auf kirchliche und diakonische Strukturen. Sie nimmt Gemeinden, kirchliche und diakonische Einrichtungen als Organisationen wahr: Menschen, Arbeitsteams mit ihren Aufgaben

- und Institutionen bilden ein Beziehungsgefüge, in dem Überzeugungen, Zuordnungen und Verhaltensweisen eine große Rolle spielen. Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung hat das Ziel, Veränderungen und Krisen mit ihren schöpferischen Möglichkeiten zu nutzen und daraus mit den Betroffenen einen entwicklungsfördernden Prozess zu eröffnen und zu gestalten. Gemeindeberatung trägt so zu Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung bei.
4. Zu den Aufgaben der Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung zählen vor allem Begleitung von
 - Umstrukturierungsprozessen,
 - Qualitätsentwicklung,
 - Leitbildentwicklung,
 - Personalentwicklung,
 sowie Krisen- und Konfliktberatung.
 5. Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung geschieht in der Regel als Beratung von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden sowie kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Beratungsnehmende können sein: Presbyterien und andere Leitungsorgane sowie mit Zustimmung der jeweiligen Leitungsorgane Mitarbeitenden-Teams, Projektgruppen usw.
 6. Die Gemeinden und Einrichtungen fragen durch ihre Leitungsorgane Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung aus eigener Entscheidung an. Sie bestimmen, mit welchem Ziel die Beratung geschehen soll. Ziel und Vorgehensweise werden zwischen den Beratenden und den Beratungsnehmenden schriftlich vereinbart. Die Gemeindeberaterinnen oder Gemeindeberater behandeln die erhaltenen Informationen vertraulich. Daten und Ergebnisse der Beratung sind Eigentum der Beratenden.
 7. „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW“ e.V. ist der Fachverband anerkannter Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater in der EKvW.
Er übernimmt die Aufgaben:
 - Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung in der EKvW zu fördern,
 - Konzepte der Beratung weiter zu entwickeln und die Qualitätsentwicklung der Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung sicherzustellen,
 - die Gemeindeberaterinnen und -berater in Westfalen zu vernetzen und gegenseitige Beratung und Erfahrungsaustausch zu gewährleisten,
 - das Aus- und Weiterbildungsprogramm Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung mit zu gestalten und zu begleiten und zur Weiterentwicklung beizutragen,
 - Vorschlagslisten für die Anerkennung als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater zu erarbeiten.
 8. Das Amt für Missionarische Dienste der EKvW übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Neuaufnahme von Beratungsanfragen,
 - Durchführung von Beratungen sicherzustellen,

- Vermittlung von Anfragen an die anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater oder an Gemeindeberaterinnen oder Gemeindeberater in Ausbildung,
 - Koordination und Unterstützung des Dienstes der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater, z. B. Erstellung von Arbeitsmaterialien, Förderung der gegenseitigen Information,
 - Zusammenarbeit mit dem „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW“ e.V. und Förderung seiner fachlichen Arbeit, z. B. durch Bereitstellung von Supervision und konzeptionellen Anregungen,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung, Angebote für haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende zu Themen aus dem Bereich Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung,
 - Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen der Gemeindeberatung in anderen Landeskirchen und bei ökumenischen Partnern zu pflegen.
- 9.1 Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sollen im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.
 - 9.2 Die Aufnahme einer Ausbildung zur Gemeindeberaterin oder zum Gemeindeberater und die Anerkennung als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater erfordert das Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie der Superintendentin oder des Superintendenten. Dies wird bei Personen im pastoralen Dienst nach § 43 PfdG, bei Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten nach § 27 KBG und bei angestellten Mitarbeitenden im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit entsprechend den Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts hergestellt. Das Einvernehmen beinhaltet eine angemessene Freistellung für den Beratungsdienst.
 - 9.3 Das Landeskirchenamt spricht die zeitlich befristete Anerkennung von Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern nach ausgewiesener Qualifikation unter Mitwirkung des „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW“ e.V. aus.
 10. Die beratenen Gemeinden und Einrichtungen erstatten den Beraterinnen und Beratern die notwendigen Auslagen im Rahmen der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen. Zur Abgeltung weiterer Kosten der Beraterinnen und Berater zahlen die Beratenden eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW“ e.V. festgesetzt wird.

Bielefeld, den 17. Februar 2000

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Winterhoff
Az.: C 17 – 01/03

Satzung für die Stadtkirchenarbeit in Bielefeld

Das Presbyterium der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld hat auf der Grundlage von Artikel 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Evangelische Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld ist Trägerin der Stadtkirchenarbeit in Bielefeld. Die Arbeit geschieht in enger Kooperation mit dem Kirchenkreis Bielefeld.

Die oder der für die Stadtkirchenarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer nimmt ihre oder seine Aufgaben im Rahmen ihres oder seines Dienstes als Inhaberin oder Inhaber der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld wahr.

§ 2

Aufgaben

Die Stadtkirchenarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

In ökumenischer Offenheit

- Kontakte zu suchen zu Menschen in ihren unterschiedlichen Beziehungen zur Kirche.
- kirchliche Angebote (Gottesdienste, Veranstaltungen usw.) zu entwickeln, experimentelle, ungewohnte Zugänge zu eröffnen für das Evangelium und neue Wege anzubieten im Umgang mit dem Evangelium und der Kirche.
- Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, die sich auf Themen der Stadt und der Stellung der Kirche in der Stadt beziehen.

§ 3

Fachausschuss

Die Leitung der Stadtkirchenarbeit wird durch einen vom Presbyterium der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld berufenen Fachausschuss wahrgenommen.

Dem Fachausschuss gehören an:

- die oder der gemäß § 1 dieser Satzung für die Stadtkirchenarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer sowie
- zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld.

Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beschließt die inhaltliche Gestaltung der Stadtkirchenarbeit.
- Er legt die Veranstaltungen fest (Jahresplanung) und trifft Vereinbarungen über die Nutzung von Räumlichkeiten.
- Er berichtet einmal jährlich dem Kreissynodalvorstand sowie dem Presbyterium der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld.

- Er verfügt nach Verabschiedung des Haushaltsplanes durch das Presbyterium der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld über die dort für die Stadtkirchenarbeit veranschlagten Mittel. Zusätzlich erschlossene Finanzquellen fließen ausschließlich dem Ansatz für die Stadtkirchenarbeit zu.
- Er fördert im Rahmen der Stadtkirchenarbeit die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Gemeinsamen Diensten innerhalb des Kirchenkreises, die ökumenische Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit Repräsentanten der gesellschaftlich relevanten Gruppen.

Der Fachausschuss wird seine Entscheidungen in der Regel nach Vorberatung im Kuratorium treffen.

§ 4

Kuratorium

Die Stadtkirchenarbeit wird von einem Kuratorium fachlich begleitet. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums beträgt mindestens neun.

Dem Kuratorium gehören an:

- die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Bielefeld oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied des Kreissynodalvorstandes
- die unter § 3 dieser Satzung genannten Mitglieder des Fachausschusses
- mindestens fünf Repräsentantinnen und bzw. oder Repräsentanten des kirchlichen bzw. öffentlichen Lebens, die, nach vorheriger Beratung im Kuratorium, auf Vorschlag des Fachausschusses vom Presbyterium berufen werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Für die Geschäftsführung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Geschäftsführung der Presbyterien sinngemäß.

§ 5

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es berät die inhaltliche Gestaltung und die Weiterentwicklung der Stadtkirchenarbeit und unterbreitet dem Fachausschuss entsprechende Vorschläge.
- Es entwirft die Jahresplanung einschließlich der zu nutzenden Räumlichkeiten und leitet entsprechende Vorschläge an den Fachausschuss weiter.
- Es bereitet den vom Fachausschuss gegenüber dem Kreissynodalvorstand sowie dem Presbyterium der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld vorzutragenden Jahresbericht vor.
- Es unterbreitet dem Fachausschuss Vorschläge zur Verwendung der für die Stadtkirchenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel.

- Es berät über die im Rahmen der Stadtkirchenarbeit angestrebte Förderung der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Gemeinsamen Diensten innerhalb des Kirchenkreises, der ökumenischen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit Repräsentanten der gesellschaftlich relevanten Gruppen. Entsprechende Vorschläge hierzu werden an den Fachausschuss weitergeleitet.

Die Aufgaben der Geschäftsführung obliegen der oder dem Kuratoriumsvorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden und der oder dem für die Stadtkirchenarbeit zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 21. Februar 2000

Das Presbyterium der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld

(L. S.) A. Piepenbrink-Rademacher
 K. Nowitzki
 U. Schoeler

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld für die Stadtkirchenarbeit in Bielefeld wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld vom 21. Februar 2000 sowie in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Bielefeld vom 20. Januar 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 2. Mai 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt
Az.: 20596/Bielefeld Altstadt-Nicolai 9

Neufassung der Satzung der Ev. Stiftung des privaten Rechts „St. Johannisstift Paderborn“

Präambel

Das evangelische St. Johannisstift in Paderborn wurde als eine Stiftung für alte, arme, kranke und sieche, verlassene oder sonstige hilfsbedürftige Glieder der Paderborner-Diaspora-Diözese – heute Kirchenkreis Paderborn – gegründet und als solche durch Staatsdekret vom 18. Oktober 1862 als Armen- bzw. Versorgungsanstalt mit dem Rechte moralischer Personen anerkannt.

Aller Dienst des St. Johannisstiftes hat im Gottesdienst tragende Mitte und ist auszurichten am Worte des Evangeliums entsprechend der Losung, welche die Väter dem Werk mit auf den Weg gaben: „Dies Gebot haben wir von IHM, dass wer GOTT liebt, dass der auch seinen Bruder liebe!“ (1. Joh. 4, 21).

Für das St. Johannisstift gilt folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit

1. Die Stiftung führt den Namen „St. Johannisstift Paderborn“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftG NW und hat ihren Sitz in Paderborn.
3. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 am 20. August 1979 als Evangelische Stiftung anerkannt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
6. Der diakonische Auftrag der Kirche ist für alle Einrichtungen und Mitarbeiter der Stiftung verpflichtend. Leitende Mitarbeiter sollen der Evangelischen Kirche angehören.

Alle übrigen Mitarbeiter der Stiftung sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter an die christliche Grundhaltung der Stiftung und ihren gemeinnützigen Zweck gebunden.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung dient als rechtlich selbstständige Einrichtung dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Evangelischen Kirche.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck der Stiftung ist:
 - die stationäre und ambulante Untersuchung und Behandlung von Kranken;
 - die stationäre und ambulante sowie häusliche Pflege und Versorgung von alten, pflege- und hilfsbedürftigen Menschen;
 - die Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
 - die berufliche Aus- und Fortbildung von Pflegekräften.

4. Zu diesem Zweck unterhält und betreibt die Stiftung Einrichtungen für die vorgenannten Personkreise.
5. Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer diakonischer bzw. sozialer Aufgaben soweit diese der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
6. Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften oder weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen und Erträge

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) den Erträgen für erbrachte Dienstleistungen, Pflegegeldern und Kostenerstattungen;
 - c) Zuschüssen und Fördermitteln der öffentlichen Hand;
 - d) Spenden, Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen ihres Satzungszweckes anzunehmen.
5. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Aufgaben nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - Kuratorium
 - Stiftungsrat
 - Vorstand.
2. In die Organe der Stiftung können berufen werden:
 - a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABl., S. 389; KABl. EKvW 1977, S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;

b) ordinierte Amtsträger der Evangelischen Kirche;

c) Personen, die auf Einzelantrag durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zugelassen werden.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsrates haften für den Schaden, der der Stiftung aus einer schuldhaften Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

§ 6

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus zwölf bis zu achtzehn Mitgliedern. Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Zuwahlen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch:
 - schriftliche Erklärung des Ausscheidens aus dem Kuratorium gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates;
 - Kuratoriumsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, an dem das ausscheidende Mitglied nicht mitwirkt;
 - Vollendung des 75. Lebensjahres.
3. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7

Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist mindestens zweimal jährlich von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn das von einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder verlangt wird.
Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum der Absendung der Einladung.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
Der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
Beschlüsse können mit Stimmenmehrheit der gesamten Mitglieder des Kuratoriums auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Der Vorstand der Stiftung und ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Paderborn nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann – vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Kuratoriums – leitende Mitarbeiter der Stiftung sowie sachverständige Dritte zu den Sitzungen des Kuratoriums einladen.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden. Wenn nicht spätestens binnen vier Wochen nach Zusendung Widerspruch gegen die Niederschrift erhoben wird, gilt diese als genehmigt. Das Original ist vom Vorstand aufzubewahren.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Erfüllung des Stiftungszweckes sicherzustellen.
2. Darüber hinaus ist es insbesondere zuständig für:
 - a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - b) die Entlastung des Stiftungsrates;
 - c) die Berufung und Abberufung der ordentlichen sowie der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Stiftungsrates;
 - d) die Berufung und Abberufung der Leitenden Ärzte der Kliniken des Krankenhauses sowie der Leiter der Einrichtungen der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsrates;
 - e) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der einzelnen Tochtergesellschaften, soweit deren Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht auf Vorschlag des Stiftungsrates;
 - f) die Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe von bestehenden Einrichtungen auf Vorschlag des Stiftungsrates;
 - g) die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und Einrichtungen auf Vorschlag des Stiftungsrates;
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - i) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer auf Vorschlag des Stiftungsrates;
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und Satzungsänderungen gemäß § 13.
3. Das Kuratorium lässt sich vom Stiftungsrat wie auch vom Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung unterrichten.

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus vier sachkundigen Mitgliedern des Kuratoriums. Diese werden vom Kuratorium vorgeschlagen und auf die Dauer von jeweils fünf Kalenderjahren gewählt, es sei denn, es handelt sich um eine Nachwahl. Wiederwahl ist möglich. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Beratung und an der Wahl nicht teil.
2. Die Wahlperiode der derzeitigen Mitglieder des Stiftungsrates endet einheitlich am 31.12. des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt.
3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
 - durch Ablauf der Wahlperiode,
 - durch Abberufung durch das Kuratorium, die mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erfolgen muss,
 - durch schriftliche Erklärung des Ausscheidens aus dem Stiftungsrat gegenüber dessen Vorsitzenden.
 - mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
4. Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, findet eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des gewählten Mitgliedes. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt mindestens vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand verlangen.

Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum der Absendung der Einladung.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden. Diese wird in der nächsten Sitzung genehmigt.

Das Original der Niederschrift ist vom Vorstand aufzubewahren.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat führt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums und nimmt die Beratung des Vorstandes wahr.

Der Stiftungsrat hat das Kuratorium über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - b) der Abschluss der Dienstverträge für die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Änderung und Beendigung;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Beratung des Jahresabschlusses und Vorlage an das Kuratorium;
 - e) die Verabschiedung und Abänderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie eines Geschäftsverteilungsplanes, soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht;
 - f) die Beschlussfassung über die Befreiung eines Vorstandsmitglieds von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - g) die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der vom Vorstand vorgeschlagenen Leitenden Ärzte der Kliniken des Krankenhauses sowie der Leiter der Einrichtungen der Stiftung;
 - h) die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführer der einzelnen Tochtergesellschaften, soweit deren Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht;
 - i) die Beratung über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie über die Übernahme neuer bzw. Aufgabe von bestehenden Einrichtungen zur Beschlussfassung durch das Kuratorium;
 - j) die Beratung über die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und Einrichtungen zur Beschlussfassung durch das Kuratorium.
3. Der vorherigen Einwilligung durch den Stiftungsrat bedarf der Vorstand
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer Höhe von DM 500.000 (Euro: 250.000), soweit diese nicht bereits Bestandteil des Wirtschafts- oder des Investitionsplanes sind;

c) zur Aufnahme von Darlehn ab einer Höhe von DM 500.000 (Euro: 250.000), soweit diese nicht bereits Bestandteil des Wirtschafts- oder des Investitionsplanes sind;

4. Der Stiftungsrat berät und beschließt über vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.
5. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten seiner Einwilligung oder Genehmigung bedürfen.
6. Der Stiftungsrat kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher der Stiftung geschehen, auch durch Dritte im Auftrage des Stiftungsrates.
7. Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter der Stiftung oder sachverständige Dritte zur Beratung hinzuziehen.
8. In den Fällen zu Ziffer 2 b) wird der Stiftungsrat durch seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
9. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei hauptamtlichen, ordentlichen Mitgliedern, von denen eines für die kaufmännische Geschäftsführung zuständig ist. Als weitere hauptamtliche Mitglieder des Organs können bis zu zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat dem Stiftungsrat gemäß § 11, Abs. 2 g) + h) Vorschläge zu unterbreiten. Er verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums und des Stiftungsrates. Er hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium und dem Stiftungsrat dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der Charakter der Stiftung erhalten bleibt.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 86 BGB. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, soweit nicht ein Vorstandsmitglied durch Beschluss des Stiftungsrates zur Einzelvertretung ermächtigt wird.
Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Sollte der Vorstand verhindert sein, die Stiftung zu vertreten, so kann der Stiftungsrat für die Dauer der Verhinderung eine andere Person vertretungsweise als Vorstand berufen.
5. Der Vorstand hat das Kuratorium und den Stiftungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er hat den Stiftungsrat insbesondere über wichtige Geschäftsvorgänge, über die wirtschaftliche Entwicklung sowie über absehbare Risiken zu informieren.

6. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so treten diese zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen oder die Stiftung auflösen.
2. Die Beschlüsse können nur mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden. Bei sonstigen Satzungsänderungen gilt § 7 Abs. 2 und 3.
3. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, bei der die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung der Stiftung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Unbeschadet der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 14 für die Einwilligung von Beschlüssen nach Abs. 2 bedürfen die Beschlüsse nach Abs. 2, Satz 1 der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Paderborn und der Genehmigung der Kirchenleitung.
Ferner sind sie dem Finanzamt anzuzeigen.
Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist ergänzend die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an den Evangelischen Kirchenkreis Paderborn.
Der Begünstigte hat das verbliebene Vermögen im Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15

In-Kraft-Treten der Satzung

Die vorstehende Satzung, die die derzeit gültige Satzung vom 19. September 1994 ersetzt, wurde vom Kuratorium des St. Johannisstiftes Paderborn in seiner Sitzung am 27. September 1999 beschlossen und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen vorliegen.

Ist das nicht der Fall, tritt die Satzung in Kraft, wenn die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen vorliegen.

Paderborn, den 27. September 1999

Das Kuratorium St. Johannisstift Paderborn

	Schmidt	Lehmkühler
	Berthold	Schönhoff
(L. S.)	Köster	Brachvogel
	Reimund	Moosburger
	Kinne	Arnicke
		Tschackert

Genehmigungsurkunde

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsänderung der Evangelischen Stiftung

„St. Johannisstift Paderborn“
in Paderborn,

in der Fassung vom 27. September 1999 zugestimmt.

Bielefeld, 7. Dezember 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

	In Vertretung
(L. S.)	Grünhaupt
	Az.: 55785/B 04-33

Genehmigung

einer Satzungsänderung der
Ev. Stiftung

„St. Johannisstift Paderborn“
mit Sitz in Paderborn

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz NRW vom 2. Dezember 1995 übertragenen Zuständigkeit genehmige ich hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StiftG NRW vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) die vom Kuratorium am 27. September 1999 beschlossene Satzungsänderung des „St. Johannisstiftes Paderborn“.

Detmold, den 27. Dezember 1999

Bezirksregierung Detmold

	Im Auftrag
(L. S.)	Schönfeld
	Az.: 15.21 04-74

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 12. April 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 18273/Buer-Beckhausen 1 (1)

Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 Abs. 1 und 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid wird auf den Kirchenkreis Bochum als dessen 15. Kreispfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2000 in Kraft

Bielefeld, den 3. Mai 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22824/Bochum VI/15

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 3. 2000
Az.: 17619/Herbede 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Herbede trägt führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 2000
Az.: 16947/Rüggeberg 9 S

Die durch Abtrennung von der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, mit königlicher Erlaubnis vom 10. August 1798 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Rüggeberg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 3. 2000
Az.: 42208/Stieghorst 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 17. März 1900 und der Königlichen Regierung in Minden, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 20. März 1900 mit Wirkung vom 31. März 1900 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst, die seit dem 1. April 1956 auf Grund einer Umpfarrung den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stieghorst trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum **Frühjahrs-termin 2000** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- „Eifer für Jahwe“. Die Überlieferung der Jehu-Revolution (2. Kön. 9–10) in literarischer, religionsgeschichtlicher und theologischer Hinsicht
- Die Bedeutung der Geschichte in den Psalmen

Neues Testament

- Petrus in der Apostelgeschichte
- Abraham bei Paulus und im Jakobusbrief

Kirchengeschichte

- Mönchtum zwischen Weltdienst und Kontemplation: Der St. Gallener Klosterplan als Zeugnis benediktinischen Lebens im Karolingerreich
- Die Lehre von Taufe, Abendmahl und Buße bei Luther 1519 und im Täuferum bis 1528

Systematische Theologie

- Die Entfaltung des Themas „Erb“sünde in ausgewählten dogmatischen Entwürfen des 20. Jahrhunderts. Darstellung und eigene Stellungnahme
- Philosophische Gerechtigkeitskriterien und ihre Aufnahme in der evangelischen Ethik

Praktische Theologie

- Die „gegenwärtig wirksame Struktur des Gewissens“ (Klaus Winkler) als Problem der Seelsorge
- Der ‚Kinderglaube‘ – Eine Herausforderung für Erwachsene?

Für die **Zweite** Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 2000** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- Notwendigkeit und Grenzen eines Zusammenwirkens von Christen und Muslimen
- „Die Kinder bringen von zu Hause immer weniger mit . . .“ Chancen und Grenzen der religiösen Erziehung in der Familie
- Die Rede von der Auferstehung der Toten – Ein unzeitiges Konstrukt?

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud. theol. Bileck, Gregor
Botta, Anja
Büchel, Maren
Caspar, Heike

Frank, Claudia
Graebisch, Charlotte
Günther, Oliver
Hartmann, Björn
Hingst, Susanne
Jäckel, Guido
Lehnsdorf, Oliver
Meier, Tanja
Michaelsen, Jens Martin
Ring, Thomas
Schart, Susanne
Skibbe, Christian
Thönniges, Sandra
Weber, Michael

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probendienst berufen sind:

Vikarin/Vikar Alshuth, Kathrin
Baumann-Schulz, Katharina
Biermann, Matthias
Blotevogel, Anke
Brüning, Michaela
von Bülow, Vicco
Dahms, Christine
Duchow, Kerstin
Dumpele, Sabine
Eckey, Christian
Freimuth, Christoph
Fricke, Armin
Frieling, Ralph
Grzegorek, Dirk
Heibroock, Kerstin-Margarete
Heinrich, Andreas
Hermann, Michael
Jochum, Katja
Kessler-Weinrich, Angela
Kunkel, Lars
Kunze, Armin Johannes
Latzel-Binder, Claudia Margit
Meier, Christian Ulrich
Meyer, Dr. York-Herwarth
Moritz-Stache, Wiebke
Münker, Bernd
von Pavel, Thomas
Philipps, Imke
Riemer, Frank
Rutz, Peter
Sanders, Ludwig
Schaub, Carsten
Schönewolff, Kirsten
Scholz-Reinhardt, Ulrike
Schulte, Andreas
Seydich, Christoph
Steiner, Frank Johannes
Stötzel, Stephan
Stork, Anette
Tillmann-Mertins, Heike
Wirth, Gunnar
Witthinrich, Jörn

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Korthaus, Dr. Michael
Neumann, Uwe
Wessels-Klinkert, Rita

Ordiniert wurden:

Pfarrer z.A. Michael D e t t m a n n am 12. März 2000 in Oer-Erkenschwick;
PfarrerIn z.A. Daniela F r i c k e am 26. März 2000 in Wittel;
Pfarrer z.A. Helge H o h m a n n am 26. März 2000 in Opherdicke;
Pfarrer z.A. Eckart L i n k am 12. März 2000 in Herne-Sodingen;
Pfarrer z.A. Klaus M a i w a l d am 19. März 2000 in Laer;
Pfarrer z.A. Bernd N a u m a n n am 26. März 2000 in Gelsenkirchen.

Bestätigt sind:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn vom 26. Januar 2000:

– Pfarrer Albert H e n z zum Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 15. Januar 2000:

– Pfarrerin Brigitte J a n s s e n s zur Assessorin des Kirchenkreises Herford.

Berufen sind:

Pfarrer Thomas H a e n s e l zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen, 7. Kreispfarrstelle;
Pfarrer Ralph H a i t z zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm, 6. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;
PfarrerIn Heike O b e r w e l l a n d zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Heven, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;
PfarrerIn Christine S c h e e l e zur Pfarrerin des Kirchenkreises Lübbecke, 2. Kreispfarrstelle;
PfarrerIn Kerstin S c h e p p m a n n zur Pfarrerin des Kirchenkreises Iserlohn, 5. Kreispfarrstelle;
Pfarrer Dieter T o m e t t e n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Barop, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

Freigestellt worden sind:

PfarrerIn Petra L a u s c h e r - Z i e m s s e n , Kirchenkreis Vlotho, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. August 2000 bis einschließlich 31. Juli 2001;

PfarrerIn Karin P o l l m a n n , Ev. Kirchengemeinde Drewer-Nord, Kirchenkreis Recklinghausen, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrer Dr. Matthias S c h r e i b e r , Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, infolge Wahrnehmung eines Dienstes beim Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland;

Pfarrer Martin Z e m k e , Kirchenkreis Tecklenburg, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 3. August 2000 bis einschließlich 2. August 2003.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Pfarrer Dr. Udo F e i s t , Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) in der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, unter Verlust der Ordinationsrechte;

Pfarrer Bernd R o s e w i c h , Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. November 2000.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Wilfried E n g e l b r e c h t , Ev. Kirchengemeinde Langendreer-West (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Mai 2000;

Pfarrer Berthold F r a n k , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Mai 2000;

Pfarrer Rainer M a u r e r , Ev. Kirchengemeinde Ladbergen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Mai 2000.

Verstorben sind:

PfarrerIn i.R. Käte B r a n d t , zuletzt Pfarrerin der Arbeitsgemeinschaft für evang. Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) e.V., Bad Salzuflen, am 2. Mai 2000 im Alter von 88 Jahren;

Pastor i.R. Gerhard B r a u n , zuletzt Pastor in der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 9. April 2000 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i.R. Paul H e y m a n n , zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Schüren, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 1. Mai 2000 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i.R. Walter K u n z , zuletzt Pfarrer in der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 3. Mai 2000 im Alter von 90 Jahren;

Dozent i.R. Eberhard S i m m e r , zuletzt Dozent im Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte, am 5. Mai 2000 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i.R. Heinz S k r o t z k i , zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, am 15. April 2000 im Alter von 61 Jahren;

Pfarrer Klaus-Jochen W i e n e c k e , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Gemeinde deutscher Sprache in La Paz/Bolivien, am 2. Mai 2000 im Alter von 51 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die **landeskirchliche Sozialpfarrstelle** des Institutes für Kirche und Gesellschaft der EKvW zum 1. Januar 2001 durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 2000 an das Landeskirchenamt der EKvW, z.H. Herrn Landeskirchenrat Friedhelm Wixforth zu richten. Nähere Auskunft erteilt der Leiter des Institutes Prof. Dr. Günter Ebbrecht, unter Telefon: 0 23 71 / 3 52-1 41.

b) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintenden-ten zu richten sind:

8. Kreispfarrstelle **B o c h u m** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

15. Kreispfarrstelle **B o c h u m** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

16. Verbandspfarrstelle **D o r t m u n d** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

16. Kreispfarrstelle **G e l s e n k i r c h e n u n d W a t t e n s c h e i d** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

Kreispfarrstelle 2.1 **H a t t i n g e n - W i t t e n** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

Kreispfarrstelle 2.2 **H a t t i n g e n - W i t t e n** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

3. Kreispfarrstelle **H e r f o r d** (Schulreferat und für Aufgaben der Bildungsarbeit);

6. Kreispfarrstelle **I s e r l o h n** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

1. Kreispfarrstelle **L ü d e n s c h e i d** (Gesamtschule Kierspe);

1. Kreispfarrstelle **S o e s t** (Schulreferat);

1. Kreispfarrstelle **S t e i n f u r t - C o e s f e l d - B o r k e n** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

2. Kreispfarrstelle **T e c k l e n b u r g** (Ev. Religionslehre an Berufskollegs);

4. Kreispfarrstelle **W i t t g e n s t e i n** (Kur- und Klinikenseelsorge).

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **B o r g e l n**, Kirchenkreis Soest, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde **D a h l e**, Kirchenkreis Iserlohn, mit Zusatzauftrag;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **E i d i n g h a u s e n**, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **E i s b e r g e n**, Kirchenkreis Vlotho;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **G l a d b e c k - M i t t e**, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **H e m e r**, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **H o c h l a r m a r k**, Kirchenkreis Recklinghausen, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **K i r c h h e l l e n**, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **O b e r l ü b b e - R o t h e n u f f e l n**, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **O b e r n b e c k**, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **O e t i n g h a u s e n**, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **P a d e r b o r n**, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **S i e m s h o f**, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **S ü d l e n g e r n**, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **W e n g e r n**, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **W i e d e n b r ü c k**, Kirchenkreis Gütersloh.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **L e t m a t h e**, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde **R ö d g e n**, Kirchenkreis Siegen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **W e s t e r k a p p e l n**, Kirchenkreis Tecklenburg.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin i.K. **Helga B u b l i t z**, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Oberstudienrätin i.K. mit Wirkung vom 22. März 2000;

Herr Studienrat i.K. **Eberhard H o m a n n**, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat i.K. mit Wirkung vom 22. März 2000;

Frau Studienrätin i.K. **Brunhilde R e k e r**, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Oberstudienrätin i.K. mit Wirkung vom 22. März 2000;

Herr Christoph **R ö s e n e r**, Lehrer für die Sekundarstufe I i.K. an der Birger-Forell-Realschule, zum Zweiten Realschulkonrektor i.K. mit Wirkung vom 15. April 2000;

Frau Dr. **Claudia S c h m i d t**, Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A. i.K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 2000.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Karl Janssen / Heinz Dreier / Matthias Selle (Hrsg.): **„Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“**, Praxiskommentar für Einrichtungen, Fachberatung und Verwaltung, Carl Link / Deutscher Kommunalverlag, Kronach/München/Bonn/Potsdam, 1999, Loseblatt-Sammlung, Grundwerk ca. 320 Seiten, 64,00 DM, ISBN 3-556-24400-4.

Der Loseblatt-Kommentar ist von insgesamt 16 Praktikern verfasst; darunter etliche aus städtischen Jugendämtern und dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe, verschiedenen Caritasverbänden sowie dem Generalvikariat und dem Sozialpädagogischen Institut NRW. Damit ist eine erste Alternative zu dem bewährten Praxiskommentar Moskal/Förster (vgl. Besprechung der 17. Auflage in KABl. 2000 Nr. 1 S. 27, 28) gewagt. Die Herausgeber beabsichtigen, dem Titel entsprechend, den gesamten Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder (TfK) abzudecken. Dieser mutige Wurf wird durch das Grundwerk noch nicht vollständig eingelöst.

Das Werk ist systematisch auf sechs Teilen angelegt: 1. Rechtsgrundlagen und Empfehlungen für TfK, 2. Aufsichtspflicht/ Haftung/ Versicherungsschutz, 3. weitere rechtliche Grundlagen, 4. Praxishilfen, 5. Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie 6. Berufsrecht. Im Grundwerk sind bisher lediglich die ersten beiden Teile bearbeitet und im 3. Teil ist ein Auszug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, Sozialgesetzbuch VIII) eingestellt. Das Schwergewicht liegt somit erwartungsgemäß auf dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Allerdings sind einige Paragrafen noch nicht für eine Kommentierung vergeben worden (§§ 9, 10, 20, 21 GTK). Für die Zuordnung der Kommentatoren zu den jeweiligen Paragrafen-Komentierungen ist der Benutzer auf eine alphabetische Liste der Bearbeiter angewiesen; eine namentliche Kennzeichnung bei der Kommentierung selbst fehlt.

Erfreulich ist die im Loseblattformat mühelos mögliche Wiedergabe von ergänzenden Vorschriften zum GTK. So finden sich zu den jeweiligen Normen, wie beispielsweise der Verordnung zur Regelung des Erprobungsverfahrens oder der Verfahrensverordnung-GTK, auch die als Anlagen dazu veröffentlichten entsprechenden Anlagen, Antragsformulare und Formblätter.

Die Zukunft wird zeigen, wie schnell das Werk seinen geplanten Umfang erreicht und ob es in der Breite aktuell gehalten werden kann, ohne dabei durch die Nachlieferungskosten abzuschrecken. Es ist in jedem Fall eine interessante Ergänzung auf dem Kommentar-Markt zum GTK.

Hans-Tjabert Conring

Hans Haas / Willi Müller: **„Dienstzeugnisse in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben“**, 3. Auflage, Josef Moll Verlag, Stuttgart, 1997, 408 Seiten, kartoniert, 58,00 DM, ISBN 3-87551-069-0.

Die im kirchlichen Dienst stehenden Angestellten und Kirchenbeamte haben spätestens bei Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses Anspruch auf Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses. Die Vorgesetzten stehen über kurz oder lang vor der Aufgabe, solche Arbeits- oder Dienstzeugnisse auszustellen. Das von dem Verfasser Willi Müller, der als Referent für öffentliches Dienstrecht und Stellenbewertung beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband arbeitet, fortgeführte Werk zeigt im Teil I auf knapp 80 Seiten die Grundlagen und Probleme des Zeugnisrechtes auf. Bei den rechtlichen Grundlagen ist zu

beachten, dass abweichend von den im staatlichen Bereich geltenden Vorschriften für unsere Landeskirche die Bestimmungen der §§ 61 BAT-KF, 64 MTArb-KF und 41 KBG maßgebend sind.

Sehr hilfreich sind die Zeugnismuster des rund 300 Seiten starken Teil II. Dieser enthält 99 Beispiele für Dienstzeugnisse, die nach Verwaltungs- und Betriebsbereichen geordnet sind und typische Arbeitsplätze von Beamten, Angestellten und Arbeitern darstellen. Alle Zeugnismuster sind nach einem Baukastensystem aufgebaut und enthalten vielfältige Anregungen und Formulierungshilfen für die Ausstellung von individuellen Zeugnissen.

In der dem II. Teil vorangestellten Schnellübersicht über alle Zeugnismuster wird kenntlich gemacht, ob es sich evtl. um ein Zwischen- oder Konfliktzeugnis handelt und inwieweit die zur Beurteilung anstehenden Personen unterdurchschnittliche, durchschnittliche oder überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben bzw. über entsprechende Führungsqualitäten in leitenden Positionen verfügen. Der Anteil der Muster für Zeugnisse mit schlechten Beurteilungen ist verhältnismäßig gering. Dies wird von den Verfassern damit begründet, dass nach der Rechtsprechung ungünstige Angaben möglichst wegzulassen bzw. nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig sind; auch dürfen einmalige Vorkommnisse i.d.R. nicht erwähnt werden. Im Übrigen verzichtet in der Praxis die zur Beurteilung anstehende Person, die ein schlechtes Zeugnis zu erwarten hat, aus verständlichen Gründen meist auf die Beurteilung von Leistung und Führung zugunsten eines so genannten einfachen Zeugnisses, das sich im Wesentlichen auf Aussagen über Dauer und Art der Tätigkeit beschränkt. Die Zeugnismuster erstrecken sich schwerpunktmäßig auf den kommunalen Bereich, jedoch lassen sich einige Teilbereiche (allgemeine Verwaltung, EDV, Schreib- und Vorzimmerdienst, Rechnungsprüfung, Finanzwesen, Bibliotheksdienst, Krankenhauswesen) auf kirchliche Verwaltungen und Krankenhäuser übertragen.

Unter Berücksichtigung der o. a. Einschränkungen kann das Werk für den kirchlichen Bereich empfohlen werden.

Reinhold Huget

Christian Koenig / Andreas Haratsch: **„Europarecht“**, 3. Auflage, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 2000, 394 Seiten, 39,00 DM ISBN 3-16-147331-0.

Das nunmehr in dritter Auflage vorliegende bewährte Lehrbuch durchschreitet in sechs Kapiteln das Europarecht. Im ersten Kapitel (S. 1–11) wird das völkerrechtliche Feld „Europäische Union und Europarat“ abgesteckt. Das zweite Kapitel „Zur Entwicklung der Europaidee und des europäischen Einigungsprozesses“ (S. 12–22) weist auf die politischen Motive des Europarechtes hin. Im dritten Kapitel „Grundprinzipien, Organisation und Verfahren der Europäischen Gemeinschaft“ (S. 23–166) breiten die Autoren fein gegliedert die dogmatischen Grundlagen des Europarechtes aus. Das vierte Kapitel (S. 167–236) ist der „Unionsbürgerschaft und Freiheiten der Europäischen Gemeinschaft“ gewidmet. Im fünften Kapitel (S. 237–281) werden „Politiken und Außenbeziehun-

gen der Europäischen Gemeinschaft“ dargestellt. Das sechste und letzte Kapitel „Der Europäische Unionsverbund“ (S. 282–336) beschreibt noch einmal den politischen europäischen Körper.

Die aktuellen politischen Diskussionen zur Grundrechts-Charta und der neuerlichen Reform des Vertragswerkes finden keinen Niederschlag, sie würden das stringent und präzise gehaltene Lehrbuch allerdings auch sprengen. Das Lehrbuch macht vielmehr seinem Namen Ehre, indem es ganz darauf ausgerichtet ist Wissen gründlich zu vermitteln. Die gleichmäßig gegliederten Kapitel werden immer wieder durch grau unterlegte zusammenfassende Merksätze angereichert, denen kapitelspezifische Literaturempfehlungen folgen. Das Literaturverzeichnis ist durch einige hilfreiche Internet-Adressen ergänzt. Wäre das Buch auch im Blick auf Kirchen konzipiert, würde der Hinweis auf die von Dieter Kraus installierte und gepflegte Seite „<http://www.Kirchenrecht.net>“ sicher nicht fehlen.

Für die Grundfreiheiten des EG-Vertrages (das sind die fünf Marktfreiheiten: Freiheit des Warenverkehrs, des Dienstleistungsverkehrs, des Kapital- und Zahlungsverkehrs, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit) bietet das Buch im Anschluss an die erläuternden Kapitel übersichtliche Prüfungsschemata. Gelegentlich werden auch die „leading cases“ aufgeführt. Ein Register der erwähnten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes sowie des Europäischen Gerichtes erster Instanz sucht der Leser allerdings vergeblich.

Die Autoren halten sich an den Auftrag ein verständliches Lehrbuch zu schreiben und verfallen an keiner Stelle in eine wertende Haltung oder gar eine polemische Perspektive. Der dadurch zwar trocken wirkende Text hat den Vorteil effizienter Vermittlung der wesentlichen Schlagworte und Definitionen. Der Leser sollte der „ausdrücklichen Empfehlung“ der Autoren im Vorwort folgen und die jeweils angesprochenen Vertragsbestimmungen parallel zur Buchlektüre nachlesen. Wer dieses Buch gelesen hat, kann Grundkenntnisse dessen, was unter dem Stichwort Europarecht angesprochen ist, nicht vermeiden.

Hans-Tjabert Conring

Claudio Fuchs: „**Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer**“, Jus Ecclesiasticum Bd. 61, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1999, gebunden, 342 Seiten, 78,00 DM, ISBN 3-16-147214-4.

Die Arbeit, im Wintersemester 1995 als Dissertation angenommen, berücksichtigt die Rechtsentwicklung bis 1998/1999. Sie wurde von Prof. Dr. Martin Heckel in Tübingen betreut, an dessen Lehrstuhl der Autor als wissenschaftlicher Assistent tätig war. Das Buch skizziert das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer im Überblick. Dabei gliedert Fuchs den Stoff in sieben Teile. Die beiden ersten Abschnitte „Rechtsquellen“ und „Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen“ (ca. 100 Seiten) ruhen auf solider Kenntnis der bundesrepublikanischen Staatskirchenrechtsdiskussion und ermöglichen dem Autor die Problemfelder gezielt anzusteuern und das Allgemeine in erfrischender Kürze zu präsentieren. Fuchs richtet sein verfassungsrechtliches Augenmerk auf Einzelheiten

der staatskirchenrechtlichen Regelungen der Landesverfassungen, um so das spezifische Profil sichtbar zu machen. Die gemeinsame Abhandlung der Länder auf dem Territorium der ehemaligen DDR (Mecklenburg, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen) begründet sich durch die gemeinsame Nachkriegsprägung. Der Autor stellt das Staatskirchenrecht in den Zusammenhang von „Kulturverfassungsrecht“, und befreit die Thematik so um der Sache Willen aus einer isolierten Betrachtung. Der ausdrückliche Gottesbezug in den Verfassungen von Thüringen und Sachsen-Anhalt wird unideologisch als Relativierung des Staates begreifbar gemacht.

Unter dem Sammelbegriff „Organisationsrechtliches“ fasst der Autor im dritten Teil (ca. 40 Seiten) Themen wie den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus, die Neuordnung der Diözesen, kirchliche Ämter, kirchliche Stiftungen, Meldewesen und Datenschutz, Kirchliche Gerichtsbarkeit und den Kirchenaustritt zusammen. Der vierte Teil „Vermögensfragen“ behandelt auf ca. 30 Seiten neben der Kirchensteuer die Staatsleistungen und Patronate sowie tiefgegliedert die Pflege kirchlicher Denkmäler. Der Fünfte Teil widmet sich mit ca. 80 Seiten dem „Bildungswesen“. Dabei beleuchtet Fuchs knapp und unzweideutig auch das grundgesetzwidrige Vorgehen des Landes Brandenburg in der Frage der Regelung des Religionsunterrichtes. Im sechsten Teil (ca. 40 Seiten), der mit „sonstiges Wirken in der Öffentlichkeit“ überschrieben ist, blickt Fuchs auf die kirchliche Wohlfahrtspflege, das Rundfunkrecht, die Sonderseelsorge (Anstalten und Militär), das Sonn- und Feiertagsrecht sowie auf das Recht der kirchlichen Friedhöfe. In „Abschließenden Betrachtungen“, dem siebten Teil, rollt Fuchs das Themenfeld „Staatskirchenrecht“ noch einmal unter sieben Stichworten (Restauration oder Neubeginn, Individuelles und Institutionelles, Freiheitsfrage, Trennung und Verbindung, Gleichheitsproblematik, Koordination und Subordination und Säkularisierung) auf.

Das Staatskirchenrecht der Neuen Länder stellt eine Fortentwicklung des Staatskirchenrechts der alten Bundesrepublik dar. Die Verhältnisbestimmung von Individuellem zu Institutionellem ist an dem Gewinn an Freiheit zu messen; ein Abbau institutioneller Garantien unter Hinweis der schwindenden volkskirchlichen Basis wäre demnach das falsche Signal. Darin liegt die radikale Abkehr von der real existierenden sozialistischen Erfahrung, die Institutionen wie SED und FDJ als „Herrschaftsinstrumente zur totalitären Sozialdisziplinierung und ideologischen Polung der Massen“ einsetzte. Freiheit des Dissidenten von staatlicher Bevormundung aber auch Freiheit zur Teilhabe an gesellschaftlicher Kultur gehört zu den Errungenschaften der Revolution von 1989 auf dem Territorium der fünf neuen Länder. Durch das Staatskirchenrecht wird der Staat zum Garant der Freiheit, auch der Freiheit des kirchlichen Wirkens. So dient auch die Trennung von Staat und Kirche nicht der Eliminierung des einen durch den anderen, sondern der wechselseitigen Verhältnisbestimmung entsprechend den nichtidentischen Aufgaben.

Ein Stichwortverzeichnis hilft dem Suchenden auf die Spur. Er kann sicher sein, fündig zu werden.

Hans-Tjabert Conring

Hans Ulrich Anke: „**Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge**“, Jus Ecclesiasticum Bd. 62, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 2000, gebunden, 471 Seiten, 98,00 DM, ISBN 3-16-147319-1.

Die von Prof. Karl Hermann Kästner an der Martin-Luther-Universität Halle/Saale betreute Dissertation wurde 1998 abgeschlossen. Anke beschreibt den Staatskirchenvertrag als ein zukunftsfähiges Gestaltungsmittel für das immer neu auszutarierende Verhältnis zwischen Staat und den auf seinem Gebiete wirkenden Religionsgemeinschaften. Entscheidend ist dabei die hohe Akzeptanz der ausgehandelten Regelungen auf beiden Seiten, die Möglichkeit zu Differenzierungen und Detailregelungen bei gleichzeitig klarem verfassungsrechtlichen Rahmen, den das Grundgesetz und die jeweiligen Länderverfassungen bilden.

Die Arbeit ist in vier Abschnitte gegliedert. Der erste Teil „Das Vertragsinstrument im Staatskirchenrecht der neuen Länder – Staatskirchenrechtliche Problemstellungen“ (S. 1–22), beschreibt am Beispiel der Militärseelsorge die nachfolgend entfalteten Fragenkreise, insbesondere Bindungswirkung und Durchsetzbarkeit staatskirchenvertraglicher Regelungen, die Motivation zum Vertragsschluss sowie schließlich den rechtlichen Spielraum zur vertraglichen Ordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses.

Der zweite Teil „Die staatskirchenvertraglichen Gestaltungsanliegen in den neuen Ländern“ (S. 23–63), entfaltet vier Vertragsfunktionen, die zugleich das Gliederungsgerüst des dritten Teiles „Die Realisierungsmöglichkeiten der Vertragsziele: Rechtliche Grenzen der intendierten Vertragsfunktionen“ (S. 64–404) bilden. Der durch den Systemwechsel 1989/90 evozierte Handlungsbedarf wurde in den neuen Ländern überwiegend durch Staatskirchenverträge befriedigt. Anke arbeitet vier vertragsspezifische Motivationen heraus, die das Instrument gegenüber dem einseitigen Gesetz auszeichnen: Die Absicherungsfunktion (Perpetuierungsfunktion) zielt auf die Verlässlichkeit der vertraglichen Regelung. Insbesondere zur Frage der staatskirchenvertraglichen Absicherung besteht ein divergierendes Meinungsspektrum von dem einen extrem, die die rechtliche Existenz einer Bindungswirkung grundsätzlich in Frage stellen, bis hin zu der These, dass die Bindung des Vertragspartners „Staat“ gerichtlich durchsetzbar sei. Der Mainstream geht zurzeit davon aus, dass der Staat zwar kein vertragswidriges Recht setzen darf, eine juristische Sanktion zur Durchsetzung aber – wie im Völkerrecht – fehle. Anke spricht sich dafür aus, den Staatskirchenvertrag nicht um bestimmter Effekte willen in einer umständlich konstruierten Rechtswelt anzusiedeln, sondern die Betrachtung auf die Grundlage des Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG zu stellen. Die Kooperationsfunktion fokussiert den Vertrag als Ausdruck, Grundlage und Hilfsmittel staatlich-kirchlichen Zusammenwirkens. Dies betrifft insbesondere die Materien der sog. Gemeinsamen Angelegenheiten, also Arbeitsfelder, in denen staatliche und kirchliche Aufgaben zusammenfließen. Dies ist der Fall beim Religionsunterricht, bei den theologischen Fakultäten, aber auch bei Fragen des Denkmalschutzes, des Friedhofs- sowie des Stiftungswesens. Die Verpflichtungsfunktion

geht dem staatlichen Anliegen auf Einbindung der Religionsgemeinschaft nach. Dies betrifft alle Ordnungsfragen, die in den öffentlichen Raum zurückwirken. Hier geht es um die Sicherung der staatlichen Erwartung an den Gemeinwohlaufrag der Kirchen. Gerade dieser Bereich wäre im Wege der Gesetzgebung nicht realisierbar. Die Förderfunktion nimmt die Möglichkeiten der staatlichen Unterstützung in den Blick. Breiten Raum nimmt hier die Frage der zulässigen Differenzierung staatlicher Kirchenförderung ein. Im „Ausblick“, vierter Teil (S. 405–406), lenkt Anke noch einmal den Blick auf die wechselseitigen Vorteile des Vertragsstaatskirchenrechts als politisches Gestaltungsinstrument. Vertragspartner sind auf die Kenntnis ihres Gegenübers angewiesen. Verträge entfalten somit eine wertvolle Dynamik im Staat-Kirche-Verhältnis. Anke gelingt es, systematisierend das in der Nachwendezeit aktuell belebte Instrument des Staatskirchenvertrages zu beschreiben, auf seine Zukunftsfähigkeit abzuklopfen, und auf diese Weise für diese rechtliche Regelungsform zu werben.

Hans-Tjabert Conring

Hendrik Stössel: „**Kirchenleitung nach Barmen**“, Jus Ecclesiasticum Bd. 60, Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1999, 254 Seiten, Leinen, 98,00 DM, ISBN 3-16-147215-2.

Es gelingt dem badischen Pfarrer, der vor seiner theologischen Laufbahn zwei juristische Examina ablegte, in historischer Grundlagenarbeit den Blick auf die wesentlichen Fragestellungen zu lenken. Dem in renommierter Reihe erschienen Band ist ein gegliedertes Register beigefügt, dass bei der gezielten Suche nach bestimmten Personen, Orten, Gesetzen oder Sachbegriffen hilft.

Stössel führt den Leser nach Erläuterung des Ausgangspunktes zunächst durch die Geschichte der Kirchenleitung in Baden, von der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bis nach dem Zweiten Weltkrieg (1919–1945). Anschließend nähert er sich der vom westfälischen Präses Karl Koch 1934 einberufenen Ersten Synode der Bekennenden Kirche über Kurzbiografien der vier badischen Entsandten (Dittes, Dürr, Ritter und Weber). In einem vierten Abschnitt „Modelle für die Badische Rezeption der Barmer Synode“ wird die „Gemeinsamkeitsekklesiologie“ Bonhoeffers neben die Denkschrift des Bruderrates der Altpreußischen Union vom Januar 1945 „Von rechter Kirchenordnung“ gestellt. Beide stützen die geschwisterlichen kirchlichen Leitungsvorstellungen in Abgrenzung zum lutherischen Typus auf die Barmer Erklärung. Die ca. 10-jährige Entstehungszeit des Leitungsgesetzes als Bestandteil der Grundordnung von 1958 wird im Gesetzgebungsprozess detailliert nachgezeichnet. Stössel zeichnet die handelnden Personen mit ihren Motivlagen anhand der LKA-Protokolle nach. Die verschiedenen Stadien der Entwurfsfassung sind im „Gesetzesanhang“ auszugsweise abgedruckt.

Im sechsten Kapitel zieht Stössel die Essenz aus der historischen Entfaltung, die zugleich das Ringen um ein rechtes Verhältnis von Recht und Bekenntnis ist. Dazu gibt die badische Grundordnung unzweifelhaft Auskunft: „Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem

Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.“ (§ 110 Abs. 3) und „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit.“ (§ 90 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1). Wo die kirchenrechtliche Debatte zwischen den Kriegen sich noch mit statischen Abgrenzungsfragen mühte, war die Nachkriegsdiskussion sich der Spannung von Veränderbarkeit und Kontinuität bewusst. Die „Flexibilität des ‚Oben‘ und ‚Unten‘“ (E. Schlink) ist ein Versuch Ekklesiologie und Christologie aufeinander bezogen zu denken. Die Einheit der Leitung geschieht im Zusammenwirken mehrerer, die sich als Diener, nicht als Herrscher begreifen.

Dass Barmen ein Strukturprinzip der badischen Kirchenordnung bildet, wird auch an dem berühmten § 3 Abs. 2 badische Grundordnung deutlich, der als Aktualisierung der 5. Barmer These verstanden wird. Als erforderlich zur gedeihlichen Leitung der Kirche erscheint somit über das funktionstüchtige Instrumentarium hinaus wesentlich eine Leitungshaltung, die weniger habituell und mehr aktuell gabenorientiert Kirche gestaltet. Der Versuch, die Verschränkung geistlicher und rechtlicher Perspektive in der badischen Grundordnung einzufangen, wird vom Autor offenbar als gelungen betrachtet.

Von diesem erfreulichen Ergebnis aus geht Stössel noch einen Schritt weiter, wenn er im siebten Kapitel, „Versuchlichkeit der Macht“, die praktische Relevanz des badischen Leitungsprinzips erörtert. Hier findet die auch in Baden offenbar bekannte Verdächtigung jeder Machtinhaberschaft als Missbrauchsanleitung ihren Ort. In drei Punkten wird die Problematik angefasst: Das Charisma des steuernden Leitungshandelns ist nicht nur Gabe sondern auch Auftrag. Die Hinterfragbarkeit von Entscheidungen wird als Leitungsprinzip benannt. Der Mensch sah alles an was er getan hatte, und siehe, er hatte es gut gemeint oder mit Albert Stein: „Dem Juristen muss sein Amtsblatt ebenso vergeben werden wie dem Pfarrer seine Predigt“.

Die Leserinnen und Leser werden – sofern sie sich nicht mit dem erfrischend lebensnahen Vorwort begnügen – mit einer erheblichen Stofffülle konfrontiert, die bei geflissentlicher Aufnahme ein hoffentlich ganzheitliches Bild der Geschehnisse ermöglicht.

Hans-Tjabert Conring

Nico ter Linden: „**Es wird erzählt . . .**“, Band 3: „**Von Königen, Richtern und Propheten**“, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000, 296 Seiten, 39,80 DM, ISBN 3-579-02223-7.

Inzwischen ist der 3. Band der „Erzählbibel“ für Erwachsene des niederländischen Autors erschienen. Er erzählt die Geschichte des Volkes Israels von der Einwanderung in das verheißene Land bis zur Eroberung Jerusalems durch Nebukadnezar. Zu Grunde liegen die biblischen Erzählungen, wie sie im Buch Josua, im Buch der Richter, in den biblischen Büchern Samuel und den zwei Königsbüchern überliefert sind. Insgesamt erzählt der Autor die Geschichten in 75 Abschnitten nach. Für die Königszeit liegt das inhaltliche Schwergewicht bei David-, Elia- und Elisa-Geschichten.

Die Art und Weise, wie Nico ter Linden die alten Geschichten nacherzählt, ist die gleiche, wie in den beiden vorangegangenen Bänden (vgl. die Besprechung im KABI. Nr. 1/2000, S. 28 ff.). Wer die biblische Erzähltradition kennen lernen will, wird beim Lesen nicht nur Kenntnisse gewinnen, sondern – wie bei guter Literatur – auch Lesespaß haben. Zugleich aber wird er ins Nachdenken geführt – über menschliche Stärken und Schwächen, über sich selbst, über Gott. Denn die biblischen Geschichten haben es in sich; der Nacherzähler weiß dies – ohne erhobenen Zeigefinger – deutlich zu machen. Prediger und Unterrichtende können davon lernen.

Alfred Keßler

Klaus Schwarzwäller: „**Kreuz und Auferstehung**“. Ein theologischer Traktat, Gütersloher Verlagshaus (Kaiser Taschenbücher Bd. 174), Gütersloh 2000, 153 Seiten, 24,80 DM, ISBN 3-579-05174-1.

In Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hat die Christenheit von Anbeginn an „Kern und Stern“ ihres Glaubens (S. 9) gesehen. Auf welche Weise können sich Menschen unserer Zeit der Wahrheit dieses Kernstücks der christlichen Überlieferung nähern und sie als solche wahrnehmen? Das ist die Frage, die der Göttinger Professor für Systematische Theologie in seiner mit Engagement geschriebenen und nicht nur für Fachtheologen lesbaren Abhandlung nachgeht.

Schwarzwäller geht davon aus, dass Kreuz und Auferstehung Jesu Christi als historische Ereignisse an der Vieldeutigkeit historischer Vorgänge teilhaben und daher eine Annäherung an die in ihnen beschlossene Wahrheit auf dem Wege historischer Forschung nicht zu erreichen ist. Die Auseinandersetzung mit Gerd Lüdemann, der dem Autor als Exponent gegenwärtig üblicher wissenschaftlicher Bibelexegese gilt, steht im Hintergrund der Ausführungen, wenn auch Lüdemanns Thesen nur selten direkt angesprochen werden (z. B. S. 13). Anregung zu seinem Traktat erhielt Schwarzwäller vielmehr durch eine Ausstellung zum Thema „Das Kreuz als Zeichen in der Gegenwartskunst“, die 1992 in Stuttgart stattfand (s. Vorwort). Einige der damals gezeigten Exponate sind dem Buch in schwarzweißer Abbildung eingefügt und vom Autor bezüglich der Aussagegehalte, die er ihnen entnimmt, erläutert.

Schwarzwäller stellt fest: „Die Wahrheit liegt auf einer anderen Ebene als der von Fakten, Argumenten und Nachweisen“ (S. 11). Sie muss sich vielmehr – wie es im Laufe der Geschichte der Christenheit immer wieder geschehen ist – durch den „Beweis des Geistes und der Kraft“ (vgl. Lessing) als wahr erweisen (ebd.). Dabei ist vorausgesetzt, dass im Kern des christlichen Glaubens „mindestens soviel Substanz“ enthalten ist wie bei einem Kunstwerk. Ebenso, wie sich ein wahres Kunstwerk dem Betrachter nicht anbequemt, sondern ihn herausfordert, müssen wir uns auf die Wahrheit von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi einlassen und uns ihrer Eigenart anpassen, wenn sie sich uns erschließen soll.

Der Autor versteht Kreuz und Auferstehung Jesu Christi als „das Mysterium des Heiligen und das Wunder dessen, der nicht an unsere Gesetze und Mög-

lichkeiten gebunden ist“ (S. 18). Karfreitag und Ostern geschahen in Raum und Zeit unserer Welt und sprengten zugleich ihre raumzeitlichen Begrenzungen. Als Mysterium widerstehen Kreuz und Auferstehung allen Versuchen, ihr Geheimnis zu enträtseln und zu erklären. Die angemessene Art, sich ihnen zu nähern, sieht Schwarzwäller daher in jener „Dreiheit von Gebet, Nachsinnen und Ausharren unter dem Zweifel“, auf die bereits Luther hingewiesen hat (S. 29). Sich auf diese Weise auf „das Abenteuer des Kreuzweges“ einzulassen, bedeutet für ihn auch, „die Relativität alles Bestehenden zu akzeptieren und die Unmöglichkeit eines geschlossenen Weltbildes anzuerkennen“ (ebd.). In diesem Gedankenzusammenhang verweist der Autor wiederholt auf den hypothetischen Charakter wissenschaftlicher Forschung, und er bekennt sich zu der Einsicht, dass mit dem Denkschema „objektiv/subjektiv“ die Wirklichkeit in ihrer Gänze nicht zu erfassen ist (S. 26).

Die vom Autor für angemessen gehaltene Annäherungsweise an Kreuz und Auferstehung ist zugestandenmaßen nicht neu. Neu jedoch ist das, „was unsere Epoche gegen vorausgegangene Zeiten abhebt“ (S. 30 f.). Der „Beweis des Geistes und der Kraft“ muss daher im Horizont dieses Neuen erfolgen. Deshalb unternimmt Schwarzwäller den Versuch, „Charakteristika unserer Zeit“ zu beschreiben (S. 32 ff.). Er beschränkt sich dabei auf drei Erfahrungen: auf die der Machbarkeit und der vorausgesetzten Macht des Machens, auf die des Verwaltet- und Manipuliert-werdens und des damit gegebenen Gefühls der Ohnmacht und schließlich auf das Eingespanntsein der Menschen zwischen Macht und Ohnmacht und einer damit verbundenen Gleichgültigkeit gegenüber sich selbst und anderen mit Zügen von Brutalität. Indem der Autor angesichts solcher Erfahrungen Kreuz und Auferstehung reflektiert, erkennt er, dass menschliches Machertum keinen Bestand hat (S. 56), dass Ohnmacht in Hingabe und freiwilliger Dienstbarkeit sich in eine Lebensform verwandelt, die standhält (S. 67 f.), und dass in Zeit und Ewigkeit allein die Liebe Bestand hat, die alle Gleichgültigkeit überwindet und dem Menschen einen unverwechselbaren Wert beimisst (S. 74).

Im Anschluss an diese Überlegungen schreibt Schwarzwäller „vom verlorenen Wunder und Geheimnis“, über „Sünde und Gerechtigkeit“, von „Gottes Unzeitigkeit“, über „die Sprache von Kreuz und Auferstehung“ und schließlich von „offenen Horizonten“. Indem er dem Ansatz seiner Überlegungen treu bleibt,

plädiert er u. a. für eine veränderte Art, Theologie zu treiben. Er tritt dafür ein, die hermeneutische Haltung des dem Wort der Bibel frei gegenüberstehenden Interpreten aufzugeben (S. 102 f.) und mit der biblischen Überlieferung so umzugehen, dass wir uns von ihr „in Gottes Wunder und Geheimnis leiten lassen und damit in die Sprache der Wahrheit gelangen“ (S. 104). Er zieht diese Gedanken schließlich bis in die Konsequenz aus, dass die Kirche ihre Strukturen ändern muss, indem sie ernsthaft „auf das Wort merkt“ und so Raum gibt zum „Beweis des Geistes und der Kraft“.

Im Einzelnen mag man eine andere Sicht der Dinge – z. B. bezüglich der „Charakteristika unserer Zeit“ – vertreten oder Ausführungen zu bestimmten Stichworten – etwa „Vergebung der Sünden“ oder „ewiges Leben“ – vermissen. Insgesamt aber wird der Leser auf einen Weg des Nachdenkens geführt, der ihm alte wie neue Perspektiven für seine Art, Theologie zu treiben, für seine Frömmigkeit und für die kirchliche Praxis erschließt. Dabei sollte er nicht versäumen, auch die mit Informationen, Hinweisen und Gedanken reich ausgestatteten Anmerkungen zu beachten.

Alfred Keßler

Uwe Selbach: „**Predigten über den Gottesdienst**“, Hartmut Spenner Verlag, Waltrop 2000, Wechsel-Wirkungen, Bd. 35, 73 Seiten, kartoniert, 10,00 DM, ISBN 3-933688-31-0.

Auch vielen regelmäßigen Gottesdienstbesuchern ist die sonntägliche Gottesdienstliturgie heute weitgehend fremd geworden. Zwar werden die einzelnen Stücke der Liturgie von ihnen routiniert mitgefeiert, aber durch diese Routine geschieht es gerade „zwangsläufig, dass viele irgendwann nicht mehr so recht wissen, warum sie den Gottesdienst so feiern, wie sie ihn feiern“ (S. 5). Hier setzt Uwe Selbach, Gemeindepfarrer in Gummersbach, mit seinen Predigten an. In neuen Predigten (Eröffnung des Gottesdienstes, die Lieder im Gottesdienst, Gebete und Wechselgesänge, die Schriftlesung, das Glaubensbekenntnis, die Predigt, das Abendmahl, Fürbitte und Vaterunser, der Segen) versucht er die Bedeutung der einzelnen Gottesdienststücke „wieder bewußter werden zu lassen, damit auch so die Gemeinde wieder intensiver ihre Gottesdienste feiern kann“ (S. 5). Diesem Ziel wird der Autor zweifelsohne gerecht.

Dirk Fleischer

K 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Dengel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend,, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November
eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9mal jährlich in unregelmäßigen Abständen
